

**Beschlussvorlage Nr. B-216/2020**

**Einreicher:**  
Dezernat 3/ASR

**Gegenstand:**

Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	11.11.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich			

*Miko Runkel*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	•	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

**Gesetzliche Grundlagen:**

§ 11 Abs. 2 lit. I Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**


**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt den Betriebsleiter des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz, eine Abstimmungsvereinbarung nebst Anlagen mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme mit den in Anlage 3 benannten Eckpunkten abzuschließen.

**Begründung:****Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Ausgangssituation und Status quo
3. Verhandlungsziel und –verlauf
4. Schlüsselpositionen der Abstimmungsvereinbarung und Verhandlungsergebnis
5. Fazit und Ausblick

**1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Zum 01.01.2019 wurde die bis dato geltende Verpackungsverordnung durch das neu in Kraft getretene Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (kurz: Verpackungsgesetz - VerpackG) abgelöst. Das VerpackG beinhaltet Regelungen für die Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Verpackungen, für die dualen Systeme, für die neu geschaffene Zentrale Stelle, aber auch Vorgaben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) betreffend. Demnach betreiben die dualen Systeme ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des VerpackG. Diese Sammlung ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der örE abzustimmen. Rahmenbedingungen für die Abstimmung zwischen örE und dualen Systemen regelt der § 22 VerpackG. Die derzeit noch bestehenden Vertragswerke basieren auf der außer Kraft gesetzten Verpackungsverordnung und laufen nach der festgelegten Übergangsfrist laut § 35 VerpackG zum 31.12.2020 per se aus. Um eine konsensuale Verhandlung zu erleichtern, wurden den Vertragsparteien eine durch die kommunalen Spitzenverbände und der dualen Systeme erarbeitete Orientierungshilfe, entsprechende Mustervereinbarungen und Ergebnisse verschiedener Studien, insbesondere zum Verpackungsanteil im Altpapiergemisch inkl. Beispielberechnungen und Formulierungsvorschläge, zur Verfügung gestellt. Dennoch bestehen deutschlandweit Differenzstandpunkte in der Gesetzesauslegung zwischen den örE und den dualen Systemen. Diese offenen Rechtsfragen werden zum Teil bereits durch Klagen einzelner Kommunen, die keine Einigung erzielen konnten, in gerichtlichen Verfahren verhandelt.

**2. Ausgangssituation und Status quo**

Der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) als zuständiger örE für das Vertragsgebiet SN 134 Stadtgebiet Chemnitz hat aktuell mit allen im Bundesland Sachsen zugelassenen dualen Systemen eine noch gültige Abstimmungsvereinbarung nebst Verträgen zur Mitbenutzung der Sammelstrukturen von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) auf Basis der Verpackungsverordnung.

Duales System	Abstimmungsvereinbarung	Mitbenutzung PPK	Mengenanteil im III. Quartal 2020		
			PKK	LVP	Glas
BellandVision GmbH	x	x	12,51 %	18,04 %	35,67 %
Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH	x	x	20,81 %	18,29 %	13,34 %
Interseroh Dienstleistungs GmbH	x	x	10,84 %	14,50 %	13,72 %
Landbell AG für Rückhol-Systeme	x	x	19,80 %	7,81 %	4,31 %
Noventiz Dual GmbH	x	x	7,92 %	8,27 %	6,01 %
PreZero Dual GmbH	x	x	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Reclay Systems GmbH (Redual)	x	x	12,82 %	18,31 %	13,35 %
Veolia Umweltservice Dual GmbH	x	x	1,30 %	0,62 %	0,32 %
Zentek GmbH & Co. KG	x	x	14,00 %	14,16 %	13,28 %

*Überblick Marktanteile der im Bundesland Sachsen zugelassenen Systeme*

Mit jedem dualen System wurden in Abhängigkeit der vereinbarten Vertragslaufzeiten u. U. jährlich neue Vertragsbestandteile bzw. Konditionen verhandelt, die zwar diskriminierungs- und beaufschlagungsfrei gegenüber allen Systemen sein mussten, dennoch Ergebnisse jeweils individuell geführter Vertragsverhandlungen waren.

### 3. Verhandlungsziel und –verlauf

Nach dem Verpackungsgesetz ist eine einheitliche Abstimmungsvereinbarung mit den gleichen Rahmenbedingungen für alle Systeme abzuschließen. Hierfür ist für die einzelnen Vertragsgebiete jeweils ein gemeinsamer Vertreter der dualen Systeme zu bestimmen. Dieser verhandelt mit dem örE, ist Ansprechpartner bei operativen Fragen des örE und trägt die Hauptlast der Kosten. Für das Vertragsgebiet Chemnitz wurde *Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH)* als gemeinsamer Vertreter bestimmt. Als Verhandlungsgrundlage mit dem örE dienten die Orientierungshilfe nebst Anlagen und die aktuell gültige Gebührenkalkulation des ASR. Ergebnis sollte es sein, einen für beide Vertragsparteien vertretbaren Kompromiss, der sowohl ökologische wie auch ökonomische Ziele berücksichtigt, zu erzielen. Als Schwerpunkt der Verhandlungen stellte sich die Regelung zur Mitbenutzung des bestehenden Systems zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen heraus. Die dualen Systeme nutzen die Papiertonnen für die Entsorgung der rest-entleerten Verkaufsverpackungen mit und zahlen hierfür ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt. Gemeinsam mit der DSD GmbH wurden in gesonderten Arbeitsgesprächen die einzelnen Vertragsbestandteile eingehend geprüft, Änderungsvorschläge diskutiert und schließlich im konstruktiven Dialog Kompromisse und beidseitig vertretbare Festlegungen herausgearbeitet. Im ASR selbst wurden alle tangierenden Bereiche – Fachabteilung, Rechtsabteilung und Controlling – rechtzeitig und ziel führend eingebunden.

#### 4. Schlüsselpositionen der Abstimmungsvereinbarung und Verhandlungsergebnis

Allen Beteiligten war bereits zu Verhandlungsbeginn bewusst, dass diese Vereinbarung kein einseitig ausformuliertes Regelwerk sein wird, sondern ein ausgewogener Lösungsansatz in bereits aus den Vorjahren bekannten strittigen Punkten. Regelungen, die reibungsfrei in der Praxis Anwendung finden, sich über die Jahre entwickelt bzw. bewährt haben, wie z. B. die Systembeschreibungen der Entsorgungsprozesse für Glas, Papier und Leichtverpackungen oder das Abrechnungsprozedere, wurden unkompliziert in das neue Vertragswerk übernommen.

Unstrittig war zudem die Frage zum gestiegenen Aufkommen an Verpackungsmaterial. Das Verbraucherverhalten wird zunehmend durch den Internethandel geprägt und somit landen vermehrt Versandtaschen, Pappen und Kartons in den Papiertonnen. Hingegen sinkt der Anteil an Deinkingware, also klassische Zeitungen oder Kataloge. Entsprechend wurde der Verpackungsanteil am Gesamtgewicht von 19,21 % auf 33,5 % entsprechend der von den übergeordneten Vertragsparteien beauftragten Gutachten festgelegt. Dies bedeutet eine grundsätzlich höhere Kostenbeteiligung der dualen Systeme an den Sammelkosten.

In folgender Tabelle werden die strittigen Ansatzpunkte und deren Lösungsweg zusammenfassend aufgezeigt.

Themenschwerpunkt	Standpunkt örE	Standpunkt DS	Kompromiss
Laufzeit	befristet auf ein Jahr	unbefristet	auf 2 Jahre befristet
Berechnungsbasis PPK	Volumenfaktor	Massefaktor	gewichteter Massefaktor
Erlösbeteiligung	indexbezogen inkl. negativer Ergebnisse	Festpreis	Festpreis, jedoch mit Ausgleich eines ggf. negativen Ergebnisses
Verwertung PPK	gemeinsame Vermarktung durch den örE	Möglichkeit der Herausgabe des Materials an die dualen Systeme	gemeinsame Vermarktung durch den örE

##### *Zentrale Schlüsselpositionen im Überblick*

Mit der Abstimmungsvereinbarung liegt dem örE ein schlüssiges, klares und einheitliches Arbeitsinstrument vor, welches, wie folgend dargelegt, Verwaltungsprozesse optimiert, harmonisiert und Klarheit für beide Vertragsparteien schafft.

Von Seiten der dualen Systeme muss zum erfolgreichen Vertragsabschluss eine 2/3 Mehrheit vorliegen. Zur vorliegenden Abstimmungsvereinbarung haben 8 von 10 dualen Systemen zugestimmt, mithin liegt eine entsprechende 2/3 Mehrheit vor.

Auf Grund des Vertragsvolumens für die Mitbenutzung des bestehenden Sammelsystems von Papier (Mitbenutzungsentgelt PPK) in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro über die Laufzeit von 2 Jahren und den zwangsläufigen Änderungen auf Grund der neuen Gesetzesgrundlage ist die Ermächtigung des Stadtrates einzuholen. Kann die Vereinbarung nicht abgeschlossen werden, fehlen die Vertrags- und Abrechnungsgrundlagen, so dass dies zu entsprechenden Mindereinnahmen führen würde.

## Synoptische Darstellung der Vorteile gegenüber den bisherigen Einzelverträgen

Vertragsinhalt	bisher	neu	Bewertung bzw. Vorteil
Gesetzliche Grundlage	außer Kraft gesetzte Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz, seit 01.01.2019 gültig	Ohne Abschluss der AV, keine Vertrags-, Handlungs- noch Abrechnungsgrundlage  Bestehende Verträge laufen per se aus  Schaffung eines rechtskonformen Rahmens
gemeinsamer Vertreter	jedes duale System hat jährlich in gesonderten Gesprächen mit dem öRE verhandelt	Für Chemnitz wurde die DSD GmbH als Verhandlungsführer mit der Vertretungsvollmacht aller Systeme benannt  Gezielte konstruktive Verhandlungsgespräche mit einem Ansprechpartner	Rechtskonforme Umsetzung des VerpackG  Beschleunigung der Informations- und Arbeitsprozesse  deutliche Zeitersparnis und Konzentration auf die inhaltliche Arbeit
Einheitliche Vertragsbedingungen	bis zu zehn einzelne Vertragswerke, bestehend aus gesondert verhandelten Abstimmungsvereinbarungen und deren Anlagen	Einheitliche Rahmenbedingungen für alle Vertragspartner	Transparenz für alle Vertragspartner gleichermaßen  klare Prozessabläufe  geringerer Verwaltungsaufwand durch Vereinheitlichung
Höhe des Verpackungsanteils in der Papiertonne	19,21 % am Gewicht wurden den Verpackungen zugewiesen	Konsens über den Anstieg an Verpackungsmaterial in den Blauen Tonnen  auf 33,5 % gestiegen, zwei deutschlandweite Gutachten bestätigen diese Entwicklung	finanzieller Anteil der dualen Systeme an den Sammelkosten von PPK steigt, bei fallenden Marktpreisen für Papier

Befristung	die Abstimmungsvereinbarungen waren i.d.R. unbefristet, so dass häufig über die Anlage zur Mitbenutzung von PPK verhandelt wurde und diese für alle zugelassenen Systeme jährlich angepasst werden musste	die Abstimmungsvereinbarung inkl. aller Anlagen ist auf zwei Jahre befristet, um die allgemeine Rechtswie Marktentwicklung zu beobachten und gezielt Anpassungen vorzunehmen	<p>Reaktion auf veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen bzw. Marktgeschehen</p> <p>gleichlautende Anpassung der Abstimmungsvereinbarung nebst Anlagen für alle</p> <p>weiterer konstruktiver Dialog und Zusammenarbeit fixiert</p>
formale Konkretisierung einzelner Vertragsregelungen z. B. Umgang mit Fehlwürfen oder Details zur Rechnungslegung	Unterschiedliche Regelung für die Systeme, z.B.: Zahlungsziel hat jedes System unterschiedlich festgelegt	Einheitliche Regelungen	<p>klar formulierte Konsequenzen und Handlungsabfolgen</p> <p>eindeutige Fristen vereinbart</p> <p>standardisierte Prozesse möglich</p>



## **5. Fazit und Ausblick**

Im Gegensatz zu vielen anderen öRE im Bundesgebiet kann die Stadt Chemnitz mit Beschluss des Stadtrates vor Ablauf der Übergangsfrist eine auskömmliche Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen abschließen und damit die Funktionalität der Entsorgungsdienstleistungen stärken sowie einen langwierigen Rechtsstreit, nicht zuletzt auch zu Lasten der Chemnitzer Gebührenzahler, vermeiden.

Der öRE wird die aktuelle Entwicklung der Markt- und Rechtslage während der Vertragslaufzeit verfolgen und sich rechtzeitig auf die Neuverhandlungen vorbereiten, welche spätestens mit Beginn des Jahres 2022 für die Folgejahre wiederaufzunehmen sind. Der Stadtrat wird sodann über Neuerungen informiert und im festgelegten Umfang eingebunden.

**Auf Grund des Umfanges der Abstimmungsvereinbarung nebst Anlagen sowie zur Wahrung des Vertrauensverhältnisses zu den Dualen Systemen können die Unterlagen von den Mitgliedern des Stadtrates in der Zeit vom 12. November 2020 bis 25. November 2020 in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr oder nach Terminabsprache im ASR eingesehen werden.**

(Ansprechpartner: Frau Rybol, Anja 0371 4095 140 oder [Anja.Rybol@ASR-Chemnitz.de](mailto:Anja.Rybol@ASR-Chemnitz.de))